

Herausforderung Autismus



Ausgestaltung von Hilfen für Kinder und Jugendliche mit Autismusspektrumstörung an allgemeinen Schulen

Eckpunktepapier für den Landkreis Rastatt

Dieses Eckpunktepapier wurde erstellt unter Beteiligung von (in alphabetischer Reihenfolge):

- Amt für Familien, Soziales und Jugend des Stadtkreises Baden-Baden
- Augusta-Sibylla Schule Rastatt
- Caritasverband für den Landkreis Rastatt e. V.
- Diakonisches Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V.
- Frühförderstelle Rastatt, Reha Südwest
- Gesellschaft für sozialraumorientierte flexible Angebote der Kinder- und Jugendhilfe „gSofa“ Rheinstetten
- Gesundheitsamt des Landkreises Rastatt
- Grundschule Leiberstung
- Grundschule Altschweier
- Jugendamt des Landkreises Rastatt
- Kinder- und Jugendheim Baden-Baden
- Komm-mit e. V. Steinmauern
- MediClin Rastatt
- Mooslandschule Ottersweier
- Ohlebusch Gruppe GmbH Baden-Baden, Rastatt
- Praxis Dr. Engel, Rastatt
- Sozialamt des Landkreises Rastatt
- Soziale Arbeit für Familien und Jugend e. V. „SAFJ“ Karlsruhe
- Staatliches Schulamt Rastatt
- Verein für systemische Jugendarbeit Rastatt , Beratung und Therapie, gem. e. V.

Diskussion: Sollen Autismusbeauftragte, Arbeitsstelle Kooperation (ASKO) und Schulpsychologische Beratungsstelle gesondert erwähnt werden, obwohl sie zum Staatlichen Schulamt gehören?

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen	4
1. Diagnostik	5
2. Prinzipien der Förderung	5
3. Übergang Kindergarten - Schule	6
4. Schulische Unterstützungssysteme	6
4.1 Schulische Förderung	6
4.2 Auftrag der Schule	7
4.3 Nachteilsausgleich	7
4.4 Aufgabe der Beratungslehrkräfte	7
4.5 Aufgabe der Autismusbeauftragten	8
4.6 Aufgabe der Arbeitsstelle Kooperation	9
4.7 Aufgabe der Schulpsychologischen Beratungsstelle	9
5. Unterstützungssystem der Jugendhilfe	9
5.1 Einleitung einer Eingliederungshilfe im Rahmen der Jugendhilfe	9
5.2 Grundprinzipien der Unterstützung	10
5.3 Leitgedanken für die Schulbegleitung	11
5.4 Aufgaben der Schulbegleitung	11
5.5 (Begleitende) Therapie, Sozialkompetenztraining	12
6. Vernetztes Handeln	12
6.1 Beteiligte an der Hilfeplanung	12
Literatur- und Downloadvorschläge der Autismusbeauftragten	13

Vorbemerkungen

Am 9. November 2012 veranstaltete das Jugendamt des Landkreises Rastatt gemeinsam mit dem Staatlichen Schulamt Rastatt einen Fachtag zum Thema „Herausforderung Autismus“. Als Hauptreferenten waren Frau Dr. med. Dagmar Hoehne, Fachärztin für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Jugendpsychotherapie Friedrichshafen, und Herr Werner Feiri, Leiter des Jugendamtes Bodenseekreis, Friedrichshafen, anwesend. Sie stellten im Vortrag ihr Kooperationskonzept dar und erläuterten den dortigen Hilfeansatz im Einzelfall sowie die Art der Hilfeausgestaltung.

Im Jahr 2013 gründete sich ein Arbeitskreis mit Fachleuten aus den unterschiedlichsten Bereichen mit dem Ziel, ein gemeinsames Eckpunktepapier für den Landkreis Rastatt zu entwickeln. Anfangs stand die Frage der im Landkreis vorhandenen Angebote sowie der im Alltag erkennbaren Unterstützungsbedarfe für Kinder/Jugendliche mit einer Autismusspektrumstörung (ASS) im Mittelpunkt des Austausches. Dann verabredete sich der Arbeitskreis darauf, in einem ersten Schritt ein Eckpunktepapier für die genannte Zielgruppe, die eine allgemeine Schule besucht, zu entwickeln.

Hierbei wurde das Ziel verfolgt

- durch eine gute Kenntnis der fachlichen Möglichkeiten und Grenzen der Kooperationspartner,
- durch eine optimierte Vernetzung der Beteiligten sowie
- durch eine abgestimmte Vorgehensweise bei der Unterstützung der betroffenen Kinder/Jugendlichen und ihren Familien,

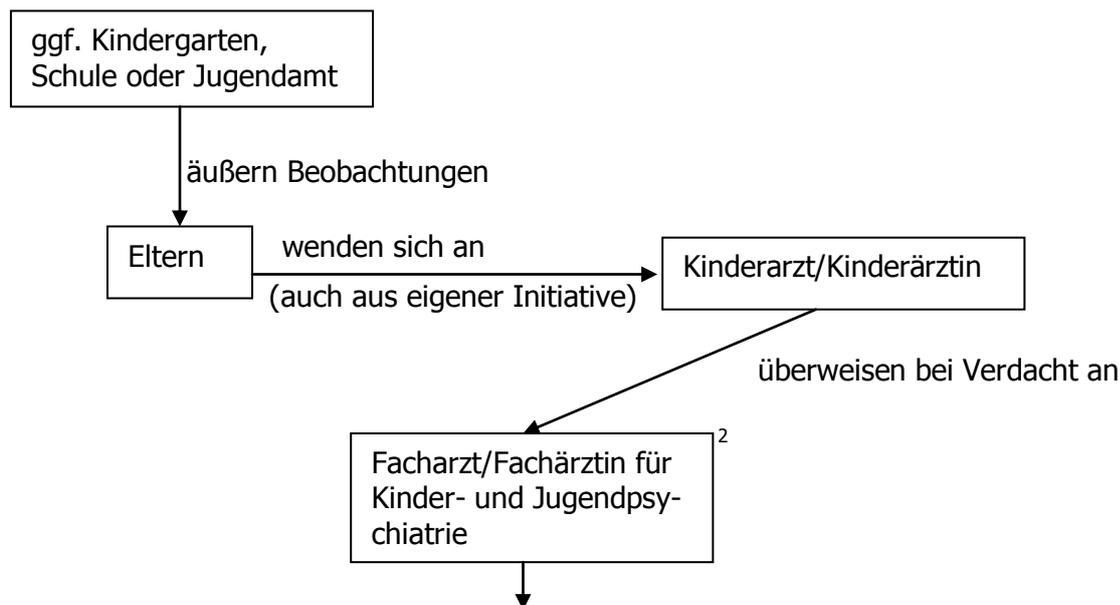
eine Verbesserung der Lebenssituation von Kindern/Jugendlichen mit ASS und die Steigerung deren Autonomie, Aktivität und Teilhabe zu erzielen.

An dieser Stelle gebührt allen Mitgliedern des Arbeitskreises, die an der Erstellung des vorliegenden Papiers konstruktiv mitgewirkt haben, ein besonderer Dank.

Es erscheint sinnvoll, die Wirkungen des vorliegenden Eckpunktepapiers nach Ablauf von zwei Jahren gemeinsam zu evaluieren.¹

¹ Seitens des Landkreises Tübingen wurde inzwischen ein Rechtsgutachten der Professoren Dr. Kepert und Dr. Pattar, Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl, zu möglichen Ansprüchen von Trägern der Sozialhilfe (und in der Folge auch der Jugendhilfe) gegen das Land Baden-Württemberg wegen der Erbringung von Sozialhilfeleistungen (und in der Folge auch Jugendhilfeleistungen) in Form von Schulbegleiter/innen für Schüler/innen mit Behinderung an Schulen in Baden-Württemberg in Auftrag gegeben. Die Rechtsgutachter kommen dabei zum Ergebnis, dass die Schule zur Stellung von Schulbegleiter/innen für den Kernbereich pädagogischer Arbeit und den weiteren Aufgabenbereich der Schule verpflichtet ist, nicht jedoch für Unterstützungsleistungen bei alltäglichen Verrichtungen außerhalb des Aufgabenbereichs der Schule. Den Sozial- und Jugendhilfeträgern stehe demnach ein öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch gegenüber dem Land zu. Der Landkreistag Baden-Württemberg hat daher den Landkreisen empfohlen, zur Sicherung der Ansprüche die Kostenerstattung gegenüber dem Land einzelfallbezogen geltend zu machen. Sollte sich im Zuge der weiteren Klärung dieser Angelegenheit, insbesondere im Hinblick auf eine durch das erwähnte Rechtsgutachten untermauerte Rechtslage, eine von der bisherigen Praxis abweichende Zuständigkeit ergeben, wäre das vorliegende Eckpunktepapier daraufhin entsprechend zu überarbeiten.

1. Diagnostik



- Diagnostik einer ASS ohne Intelligenzminderung
- Erarbeiten eines Therapieplanes innerhalb des medizinischen Versorgungssystems (Ergotherapie, Logopädie, Beratung der Eltern und des Kindes über längere Zeiträume hinweg, Medikation, ggf. Einleitung von weiterführenden teil- oder stationären diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen, Behandlung begleitender psychischer Störungen, z. B. Depression im Rahmen einer Richtlinienpsychotherapie)
- Bericht an Kinderarzt/Kinderärztin sowie Kooperation mit Jugendamt hinsichtlich der Feststellung der Abweichung der seelischen Gesundheit und Einleitung von Hilfen nach SGB VIII. Hierzu besteht auch die Möglichkeit eines gemeinsamen Gespräches in der Arztpraxis.

2. Prinzipien der Förderung

ASS gehört zu den tiefgreifenden Entwicklungsstörungen. Diese Gruppe von Störungen charakterisiert sich durch qualitative Beeinträchtigungen in gegenseitigen sozialen Interaktionen und Kommunikationsmustern sowie durch ein eingeschränktes, stereotypes, sich wiederholendes Repertoire von Verhaltensmustern, Interessen und Aktivitäten.

Die Bandbreite des Erscheinungsbildes reicht von intensiven Ausprägungsformen, für die in der schulischen Förderung differenzierte und umfängliche Hilfen bereit gestellt werden müssen, bis hin zu gelegentlich als „sonderbar“ erlebten Verhaltensweisen bei einzelnen Schüler/innen, die in einer verständnisvollen Lernumgebung ohne besondere Betreuung und Hilfe dem Bildungsgang der von ihnen besuchten Schule folgen können. Dieses Papier bezieht sich ausschließlich auf Schulkinder und Jugendliche ohne Intelligenzminderung.

Auch wenn eine ASS als nicht „heilbar“ gilt, hat jede Form der Unterstützung - egal ob schulischer Art oder im Rahmen einer Jugendhilfeleistung - das Ziel, dem Förderbedarf des jungen Menschen zu entsprechen und die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sicherzustellen. Jedliche Unterstützung dient der Hilfe zur Selbsthilfe und soll die individuelle Autonomieentwicklung fördern. Aus diesem Grund ist jede Hilfe nicht auf Dauer, sondern immer temporär angelegt, wohlwissend, dass ggf. zu einem späteren Zeitpunkt erneut ein ähnlicher oder anders gelagerter Unterstützungsbedarf entstehen kann.

² In der Region sind derzeit folgende Stellen, die eine Diagnostik durchführen, bekannt:

- niedergelassene Kinder- und Jugendpsychiater, z. B. Praxis Dr. Engel und Praxis Dr. Kivelitz
- MediClin Offenburg bzw. Rastatt
- Sozialpädiatrisches Zentrum (SPZ) Maulbronn, Freiburg und Karlsruhe

3. Übergang Kindergarten - Schule

Sofern im Vorschulalter bereits die Diagnose einer ASS vorliegt, wird eine erforderliche Unterstützung in der Regel im Rahmen der Frühförderung geleistet. Die sachliche Zuständigkeit für die Gewährung von Frühförderleistungen liegt gemäß § 29 Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg (LKJHG) bei der Eingliederungshilfe des Sozialamtes. Diese Regelung liegt darin begründet, dass im Vorschulalter zumeist noch keine Festlegung, ob ausschließlich eine seelische Behinderung oder eine körperliche bzw. geistige bzw. Mehrfachbehinderung vorliegt, getroffen werden kann.

Wenn es vorhersehbar ist, dass bei einem Kind mit einer ASS, für das bereits Leistungen der Eingliederungshilfe gewährt wurden, individuelle schulische Unterstützungsmöglichkeiten nicht ausreichen werden und ein weiterer Hilfebedarf im Rahmen einer zusätzlichen Eingliederungshilfeleistung vermutet wird, erfolgt eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD). Hierzu holt der/die Mitarbeiter/in des bislang zuständigen „Fallmanagements“ der Eingliederungshilfe eine Schweigepflichtentbindung der Personensorgeberechtigten ein und initiiert dann ein erstes Informationsgespräch mit dem zuständigen ASD. Bereits vorliegende Berichte, z. B. zur medizinischen Diagnostik oder über den Verlauf geleisteter Hilfen, werden weitergeleitet. Somit kann die Gewährung einer ggf. erforderlichen Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII bei Bedarf ab Einschulung erfolgen.

Darüber hinaus erfolgt unter Beteiligung der für den Schulbezirk zuständigen Schule und ggf. der Autismusbeauftragten die Entscheidung, welche Grundschule das Kind besuchen soll. Soll ein Kind mit ASS eine andere als die Schulbezirksschule besuchen, so stellen die Eltern einen Antrag auf Schulbezirksänderung. Die Schule wird frühzeitig (meist im Rahmen eines runden Tisches mit den Beteiligten, ggf. auch mit Mitarbeiterinnen des Kindergartens) über das Kind und seinen besonderen Unterstützungsbedarf informiert. Die Lehrkräfte haben somit die Möglichkeit, sich bereits vor Schuljahresbeginn mit dem Thema ASS auseinanderzusetzen.

Diskussion: Wer lädt zum runden Tisch ein? Soll dies vermerkt werden?

4. Schulische Unterstützungssysteme

4.1 Schulische Förderung

Kinder/Jugendliche mit ASS besuchen die allgemeine Schule, deren Bildungsgang ihrem Leistungsvermögen entspricht. Die geeignete Schule für eine/n autistische/n Schüler/in zu finden, kann mit einem längeren Suchprozess verbunden sein. Ist aufgrund der ASS das Lernen dauerhaft erheblich beeinträchtigt, kann der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot (**Bsp. benennen??**) geprüft und ggf. eingelöst werden.

Im Schulalltag treten Kinder/Jugendliche mit ganz unterschiedlichen Bedarfen auf. Somit sind die Lehrkräfte gefragt sich u. a. verstärkt mit dem besonderen Bedarf eines autistischen Kindes/Jugendlichen auseinanderzusetzen. Hierfür gibt es vielfältige Literaturangebote aus dem Internet.³

Die „Handreichung zur schulischen Förderung von Kindern und Jugendlichen mit autistischen Verhaltensweisen“ des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg beinhaltet u. a. sehr detaillierte Aussagen zum pädagogischen Auftrag der Schulen und der Förderung von Kindern und Jugendlichen mit autistischen Verhaltensweisen⁴. Auch bietet das Schulamt Fortbildungen für Lehrer/innen an, **die nach Möglichkeit auch kurzfristig vorgehalten werden sollen. (Diskussion)**

³ siehe Liste mit einem Auszug zu Literatur- und Downloadvorschlägen der Autismusbeauftragten im Anhang

⁴ siehe hierzu „Handreichung zur schulischen Förderung von Kindern und Jugendlichen mit autistischen Verhaltensweisen“ Stand Juli 2009

4.2 Auftrag der Schule

„Auftrag und Aufgabe aller Schularten ist es, Möglichkeiten des Unterrichts und der Förderung zu entwickeln, die den Förderbedarf von Kindern/Jugendlichen mit autistischen Verhaltensweisen entsprechen. Dieser pädagogische Auftrag ergibt sich unmittelbar aus den §§ 1 und 15 Schulgesetz, aus der Verwaltungsvorschrift „Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf und Behinderungen“ vom 22.08.2008 (Kultus und Unterricht 2008, S. 149 ff. und S. 179) sowie deren Grundlagen in der Landesverfassung und dem Grundgesetz (vgl. LV Art 11 Abs. 1 und GG Art. 3 Abs. 3).⁵

Dieser Auftrag der Schulen muss sich einerseits auf eine strukturierte Unterrichtsgestaltung und andererseits auf eine professionelle Beziehungsgestaltung auswirken.

Folgende Rahmenbedingungen ermöglichen u. a. eine erfolgreiche schulische Entwicklung von Schüler/innen mit ASS:

- die Bereitschaft der Schule zur Kooperation mit außerschulischen Systemen,
- Information und Fortbildung der Lehrkräfte über das Störungsbild und den Umgang damit in Schule und Unterricht,
- kooperativ gestaltete Information und Beteiligung der Mitschüler und der beteiligten Eltern,
- ggf. individuelle Planungen und Vereinbarungen zum Nachteilsausgleich.

Schüler/innen mit ASS profitieren – so wie alle Schüler/innen – von Maßnahmen und Programmen, die an der Schule verbindlich vereinbart und implementiert sind. Beispiele hierfür sind: Classroom Management, rhythmisierter Schulalltag, Präventionsprogramm „stark-stärker-wir“. (Diskussion: Sollen hierzu Erläuterungen gemacht werden?)

Die pädagogische Verantwortung für die Planung und die Durchführung des Unterrichts sowie die individuelle Förderung aller Schüler/innen ist unteilbare Aufgabe der jeweiligen Lehrkraft.

4.3 Nachteilsausgleich

Sollten die schulischen Unterstützungs- und Fördermöglichkeiten im Rahmen des regulären Unterrichtes nicht ausreichen, prüft die Schule, ob ein behinderungsbedingter Nachteilsausgleich gewährt werden kann und in welcher Form dieser erforderlich ist. „Bei mündlichen, schriftlichen, praktischen und sonstigen Leistungsermittlungen ist auf die Behinderung des einzelnen Schülers bzw. der Schülerin angemessen Rücksicht zu nehmen und ggf. der adäquate Nachteilsausgleich zu schaffen. Die Maßnahmen dürfen jedoch nicht dazu führen, dass das Anforderungsniveau des entsprechenden Bildungsgangs reduziert wird.“⁶ Das Staatliche Schulamt Rastatt stellt eine Arbeitshilfe zur Verwaltungsvorschrift „Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf des Kultusministeriums Baden-Württemberg“ auf seiner Website zur Verfügung. Hier finden sich Ausführungen zu den Themen „Fördermaßnahmen, Leistungsmessung/Leistungsbeurteilung und Nachteilsausgleich“.

4.4 Aufgabe der Beratungslehrkräfte

Zur Beratung von frühzeitigen Präventions- und Fördermaßnahmen für Schüler/innen mit ASS können Schule und Eltern die Beratungslehrkräfte einbeziehen⁷. Beratungslehrkräfte unterstüt-

⁵ siehe die unter Fußnote 4 genannte Handreichung

⁶ ebenda

⁷ siehe Verwaltungsvorschrift „Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und besonderem Förderbedarf“ vom 22.08.2008

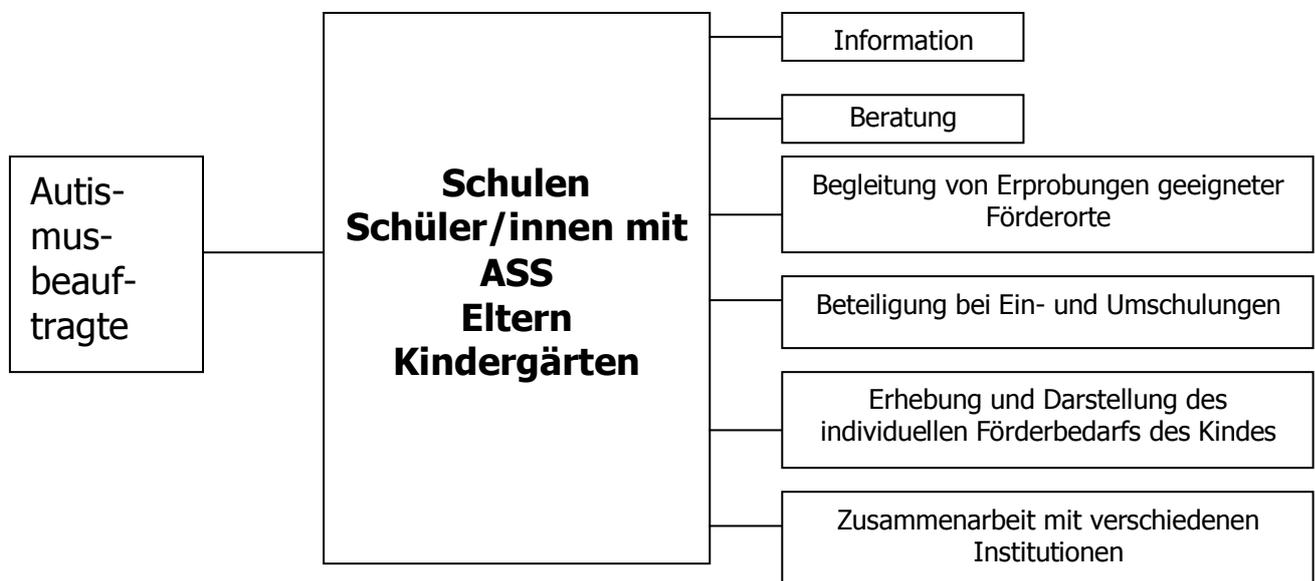
zen und beraten Schüler/innen mit ASS sowie alle anderen Schüler/innen des Schulsystems und deren Eltern bei der Bewältigung von Schulschwierigkeiten, soweit Möglichkeiten hierzu im pädagogischen Bereich liegen. Wichtig ist hierbei zu erwähnen, dass die Schulschwierigkeiten und nicht die ASS im Vordergrund der Beratung von Schüler/innen mit ASS stehen. Bei speziellen Fragestellungen in Bezug auf die ASS arbeiten Beratungslehrkräfte eng mit den Autismusbeauftragten des Staatlichen Schulamtes zusammen und verweisen an qualifizierte außerschulische Beratungssysteme weiter.

Darüber hinaus helfen Beratungslehrkräfte anderen Lehrkräften beim Umgang mit Lern- und Leistungsschwächen von Schüler/innen. Ist bei Schüler/innen mit ASS ein Förderbedarf feststellbar, der über die Maßnahmen der Binnendifferenzierung (individuelle Förderung innerhalb der Klasse) bzw. Einrichtung von Förderkursen hinausgeht, können bei Bedarf Beratungslehrkräfte hinzugezogen werden. Nach der Ermittlung des Lernstandes und Lernumfeldes der einzelnen Schüler/innen haben Lehrkräfte die Möglichkeit neben anderen schulischen Experten - wie z. B. dem Sonderpädagogischen Dienst – Beratungslehrkräfte bei der Klärung des besonderen Förderbedarfs unterstützend einzubeziehen. Die Erstellung von Autismus- oder sonderpädagogischen Diagnosen gehört nicht zum Aufgabengebiet der Beratungslehrkräfte.

4.5 Aufgabe der Autismusbeauftragten

In jedem Staatlichen Schulamt sind Autismusbeauftragte⁸ benannt. Die jeweiligen Aufgaben der Autismusbeauftragten werden vom Staatlichen Schulamt mit diesen vereinbart.

Die Autismusbeauftragten sind Teil von Schulen. Sie beraten Schulen, Eltern und ggf. außerschulische Institutionen über pädagogisch-fachliche Fragen der ASS. Sie können bei der Suche nach schulischen Lernorten behilflich sein und begleiten gegebenenfalls Erprobungen schulischer Förderung.



⁸ Den Schulen im Schulamtsbezirk Rastatt/Freudenstadt stehen mehrere Autismusbeauftragte zur Verfügung. Diese sind namentlich auf der Website des Staatlichen Schulamtes Rastatt unter dem Suchbegriff „Autismusbeauftragte“ zu finden.

4.6 Aufgabe der Arbeitsstelle Kooperation

Die Arbeitsstelle Kooperation beim Staatlichen Schulamt Rastatt hat die Aufgabe, die Kooperation zwischen allgemeinen Schulen und Sonderschulen sowie das Zusammenwirken von Schulen und außerschulischen Institutionen zu fördern.

Sie leistet z. B.:

- Beratung von Eltern und Schulen bei der Einrichtung von Außenklassen und integrativer Beschulung
- Begegnungsmaßnahmen von behinderten und nichtbehinderten Kindern und Jugendlichen (Gewährung von Zuschüssen)
- Förderung und Unterstützung der Zusammenarbeit Jugendhilfe/Schule
- Vernetzung von schulischen und außerschulischen Diensten und Erstellung von Informationsmaterialien

4.7 Aufgabe der Schulpsychologischen Beratungsstelle

Die Schulpsychologische Beratungsstelle kann zur Beratung von frühzeitigen Präventions- und Fördermaßnahmen für Schüler/innen mit ASS einbezogen werden⁹. Die Schulpsychologische Beratungsstelle unterstützt und berät Schüler/innen mit ASS sowie alle anderen Schüler/innen des Schulsystems und deren Eltern bei der Bewältigung von Lern- und Leistungsschwierigkeiten, Verhaltensauffälligkeiten, innerschulischen Konflikten sowie emotionalen und sozialen Schwierigkeiten. Darüber hinaus unterstützt sie Lehrkräfte und Schulaufsicht bei pädagogisch-psychologischen Fragestellungen. Die Beratung und Förderung insbesondere von Schüler/innen mit ASS bezieht sich auf die oben erwähnten Beratungsfelder und beinhaltet nicht die Erstellung von Autismus- oder sonderpädagogischen Diagnosen. Bei speziellen Fragestellungen in Bezug auf die ASS arbeitet die schulpsychologische Beratungsstelle eng mit den Autismusbeauftragten des Staatlichen Schulamtes zusammen und verweist an qualifizierte außerschulische Beratungssysteme weiter.

Ist bei Schüler/innen mit ASS ein Förderbedarf feststellbar, der über die Maßnahmen der Binnendifferenzierung (individuelle Förderung innerhalb der Klasse) bzw. Einrichtung von Förderkursen hinausgeht, kann bei Bedarf die Schulpsychologische Beratungsstelle hinzugezogen werden. Nach der Ermittlung des Lernstandes und Lernumfeldes der einzelnen Schüler/innen haben Lehrkräfte die Möglichkeit neben anderen schulischen Experten - wie z. B. dem Sonderpädagogischen Dienst – die Schulpsychologische Beratungsstelle bei der Klärung des besonderen Förderbedarfs unterstützend einzubeziehen. **Fehler! Keine Indexeinträge gefunden.**

5. Unterstützungssystem der Jugendhilfe

5.1 Einleitung einer Eingliederungshilfe im Rahmen der Jugendhilfe

Gemäß § 35a SGB VIII haben Kinder/Jugendliche Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn

1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht und
2. daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

⁹ siehe Verwaltungsvorschrift „Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und besonderem Förderbedarf“ vom 22.08.2008

Wenn im Rahmen der Diagnostik von einem/r Facharzt/Fachärztin¹⁰ auch die Abweichung der seelischen Gesundheit festgestellt wurde und ein über das medizinische Versorgungssystem hinausgehender Hilfebedarf erkennbar ist, erfolgt i. d. R. die Vermittlung an das Jugendamt. Aufgabe des Jugendamtes ist die sozialpädagogische Beurteilung, ob und gegebenenfalls in welchen Bereichen aufgrund dieser Abweichung Teilhabebeeinträchtigungen vorliegen oder zu erwarten sind und Bedarf für eine Jugendhilfeleistung besteht. Es erfolgt hierzu eine enge Kooperation mit dem diagnostizierenden Facharzt, den Eltern, dem Kind/Jugendlichen, der Schule bzw. Staatlichen Schulamt und/oder Autismusbeauftragten. Nur wenn alle Beteiligten es als ihre Aufgabe betrachten, im Rahmen ihrer eigenen Möglichkeiten das betroffene Kind/den Jugendlichen zu fördern und zu fordern, wird Hilfe optimal gelingen können. Kann die Sicherstellung einer angemessenen Schulbildung infolge einer (drohenden) seelischen Behinderung mit schulischen Möglichkeiten nicht gewährleistet werden, greifen nachrangig Eingliederungshilfeleistungen.

Die Gewährung einer Hilfe setzt eine Antragstellung der Personensorgeberechtigten, als gesetzliche Vertreter des anspruchsberechtigten Kindes/Jugendlichen voraus. Die Hilfe muss dem vorliegenden Bedarf entsprechen und kann in ambulanter, teilstationärer oder stationärer Form geleistet werden. Das Jugendamt entscheidet über die Art, den Inhalt und die Ausgestaltung der nach § 35a SGB VIII zu gewährenden Hilfe und beauftragt einen Leistungserbringer. Für Schüler/innen mit ASS, die eine allgemeine Schule besuchen, wird i. d. R. eine Eingliederungshilfe in ambulanter Form geeignet sein¹¹. Somit können als Leistungen der Jugendhilfe derzeit neben ambulanter Beratung, eine Schulbegleitung, Sozialkompetenztraining oder Autismustherapie in Betracht kommen. Je nach Bedarf kann auch eine Kombination der genannten Hilfefarten erforderlich und geeignet sein.

Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe wird gemeinsam mit den Personensorgeberechtigten und dem Kind/Jugendlichen gemäß § 36 SGB VIII unter Beteiligung der weiteren Personen, die im Einzelfall involviert sind, ein Hilfeplan erstellt. Dieser wird i. d. R. halbjährlich fortgeschrieben.

5.2 Grundprinzipien der Unterstützung

Aufgabe und Ziel jeder Eingliederungshilfeleistung ist gem. § 35a Abs. 3 SGB VIII i. V. m. § 53 Abs. 3 SGB XII die Sicherstellung der Teilnahme am Leben in der Gesellschaft. Eine drohende seelische Behinderung soll verhindert, eine vorhandene seelische Behinderung oder deren Folgen sollen beseitigt oder gemildert werden. Somit wird vor Einleitung einer Hilfe geprüft, welche Hilfefart geeignet ist, die Teilhabebeeinträchtigung zu mildern bzw. abzubauen. Der Jugendhilfeträger hat hierzu gemäß des „Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit“ die Hilfe zu wählen, die geeignet, erforderlich und angemessen ist. Um diesem Auftrag zu entsprechen, kann es indiziert sein, verschiedene Hilfefarten parallel zueinander zu gewähren (z. B. Schulbegleitung und Sozialkompetenztraining oder Autismustherapie). Schulbegleitung hat entsprechend der schulischen Rahmenbedingungen einen eher reaktiven Charakter, während beim Sozialkompetenztraining oder der Autismustherapie aktiv an den Einschränkungen gearbeitet werden kann, die eher im Sozial- und Kontaktverhalten und der Kommunikationsfähigkeit des Kindes/der Jugendlichen liegen.

Rahmenbedingungen:

- Der im Hilfeplan definierte Bewilligungszeitraum beträgt unabhängig einer möglichen Gesamthilfedauer i. d. R. zunächst ein Jahr. Zwischenauswertungen über den Verlauf der Hilfe erfolgen halbjährlich, anfangs in kürzeren Abständen gemeinsam mit den Beteiligten.

¹⁰ In § 35a Abs. 1a SGB VIII ist vorgegeben, bei wem das Jugendamt eine Stellungnahme zur Abweichung der seelischen Gesundheit einholen muss

¹¹ Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII kann auch in teilstationärer oder stationärer Form geleistet werden. In diesen Einzelfällen besuchen die Kinder und Jugendlichen im Rahmen der Hilfe zumeist eine Schule für Erziehungshilfe.

- Wenn Schulbegleitung installiert wird, soll der Schulbesuch des/r Schülers/in mit ASS i. d. R. phasen- bzw. stundenweise unbegleitet bleiben, um seine/ihre Autonomieentwicklung zu fördern und zu unterstützen (Empowerment-Ansatz). Hierdurch wird auch der diagnostische Blick auf die Selbständigkeitsentwicklung des/r Schülers/in mit ASS ermöglicht.
- Eine Schulbegleitung wird in der Regel durch eine Fachkraft im Sinne des § 72 SGB VIII¹² geleistet. In Einzelfällen kann auch der Einsatz einer Nichtfachkraft¹³ unter Sicherstellung engmaschiger, regelmäßiger fachlicher Anleitung und Verzahnung mit einer mit dem Kind/Jugendlichen therapeutisch arbeitenden Person geeignet sein.
- Im Durchschnitt hat die Schulbegleitung einen zeitlichen Umfang von zwischen 8 und 15 Stunden pro Woche. Der Stundenumfang kann unter- wie auch überschritten werden und ist dem Bedarf anzupassen. Gerade nach Einschulung oder Schulwechseln kann für einige Wochen temporär ein höherer Bedarf bestehen, zum Ende der Hilfe wird er eher niedriger sein.
- Während der Ferienzeiten erfolgt kein Einsatz der Schulbegleitung.

Für die Leistungserbringung, Aufgaben und Qualifizierung geeigneter Kräfte schließt der Jugendhilfeträger mit den jeweiligen Leistungserbringern gesonderte Vereinbarungen.

5.3 Leitgedanken für die Schulbegleitung

Zentrales Instrument der Schulbegleitung bei Schüler/innen ist die Leistungserbringung parallel zum Unterricht in der besuchten Schule. Handlungsleitend für die Hilfe ist die störungsangemessene Intervention und die Förderung neuer Handlungsstrategien mit dem Ziel der selbständigen schulischen Teilhabe.

5.4 Aufgaben der Schulbegleitung

Die Aufgaben der Schulbegleitung liegen meist in folgenden Bereichen:

- Autonomisierung mit dem Ziel der selbständigen Lebensbewältigung
- Entwicklung einer Struktur zur Bewältigung von Alltagsproblemen
- Untergliederung von Abläufen bei schulischen Aufgaben und Hilfe bei der Nutzung von Arbeitsmaterialien
- Lenken der Aufmerksamkeit
- Aktivierung durch Impulsgebung
- Gestaltung und Strukturierungshilfe freier und unübersichtlicher Situationen (z. B. Pausen)
- Soziales Lernen mit Vermittlung von sozialen Regeln im Unterricht, in Pausen oder freien Zeiten und Hilfe beim Kontaktaufbau zu Mitschüler/innen
- Krisenmanagement: Hilfe und Unterstützung
- Schutz: Der junge Mensch wird geschützt vor unangemessener Behandlung
- Vermeidung von Reizüberflutung
- Schaffung von Rückzugsmöglichkeiten und Hilfe zum Zurück- bzw. Einfinden ins Klassengeschehen
- Begleitungs- und Orientierungshilfe auf dem Schulgelände, im Schulhaus und im Klassenzimmer

Hierzu kooperiert die Schulbegleitung eng mit den beteiligten Lehrer/innen, ggf. der Schulleitung und steht in ständigem Austausch mit den Personensorgeberechtigten. Die Schulbegleitung ist nicht für die gesamte Schulklasse Ansprechpartner und hat keine unterrichtende oder Aufsicht führende Funktion. Eine ggf. erforderliche Fortbildung der Lehrkräfte erfolgt in Zustän-

¹² Im Gesetz findet sich keine konkrete Aufzählung der beruflichen Qualifikationen. Gemäß § 72 SGB VIII handelt es sich um Personen, „die sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben (Fachkräfte)“.

¹³ Als Nichtfachkräfte kommen Personen in Betracht, die zwar die beruflichen Anforderungen nicht erfüllen, jedoch vertraglich an einen Leistungserbringer gebunden sind, der die o. g. Kriterien erfüllt.

digkeit des Staatlichen Schulamtes [beziehungsweise des Regierungspräsidiums \(Frau Flesch wollte dies abklären\)](#) und ist nicht Inhalt und Aufgabe einer Schulbegleitung. Die Tätigkeit der Schulbegleitung richtet sich ausschließlich nach dem individuellen Bedarf des/der betroffenen Schülers/in.

5.5 (Begleitende) Therapie, Sozialkompetenztraining

Erfahrungen mit Schulbegleitungen zeigen, dass mit dieser Hilfeart einzelne Teilhabebeeinträchtigungen nur unzureichend bearbeitet werden können oder aber sehr viel Zeit beansprucht wird, bis bestimmte Beeinträchtigungen gemildert oder abgebaut werden können. So lassen sich Beeinträchtigungen im Bereich des Sozial- und Kontaktverhaltens und der Kommunikation entweder im Einzelsetting einer Autismustherapie oder einem Kompetenztraining gemeinsam mit anderen Betroffenen wesentlich gezielter und bedarfsentsprechender bearbeiten, als bei einer solitären Schulbegleitung. Daher prüft der ASD, ob eine (zusätzliche) therapeutische Anbindung eines Kindes/Jugendlichen bzw. die Teilnahme an einem Sozialkompetenztraining erforderlich ist, um die Teilhabebeeinträchtigungen abzubauen. Durch die Kombination der unterschiedlichen Ansätze soll eine schnellere Teilhabe ermöglicht und die Dauer, in der ein Kind/Jugendlicher auf Hilfe angewiesen ist, reduziert werden.

Erfahrungsgemäß liegt der Bedarf für die unterschiedlichen Hilfen nicht immer zeitlich parallel zueinander vor. Auch ist nicht grundsätzlich die Erforderlichkeit mehrerer Hilfen gleichzeitig gegeben.

6. Vernetztes Handeln

6.1 Beteiligte an der Hilfeplanung

Eine enge Zusammenarbeit erhöht den Erfolg jeder geleisteten Unterstützung. An der Hilfeplanung werden aus diesem Grund beteiligt:

- Kind/Jugendlicher mit ASS (je nach Entwicklungsstand beim Hilfeplangespräch oder in kleiner Runde)
- Eltern
- Klassenlehrer/in bzw. weitere Lehrkräfte, ggf. Schulleitung
- bei Hilfeplangesprächen zu Übergängen in andere Schulen: Schulleitung oder Lehrkräfte der angedachten Schule
- Allgemeine Soziale Dienst (ASD)
- Schulbegleiter/in, ggf. weitere Vertreter/innen des Leistungserbringers
- ggf. Autismusbeauftragte
- beteiligte Therapeuten
- ggf. behandelnder Facharzt

6.2 Vernetzung

Wird noch eingefügt

Literatur- und Downloadvorschläge der Autismusbeauftragten

Downloads:

www.schule-bw.de/.../autismus/.../Autismus-Handreichung.pdf

„Handreichung zur schulischen Förderung von Kindern und Jugendlichen mit autistischen Verhaltensweisen“

www.Asperger-wahrnehmung.de

Asperger-Syndrom-Strategien und Tipps für den Unterricht

Autismus-mfr.de

-pdf Datei: Asperger Autisten verstehen lernen

Bildungsserver Rheinland Pfalz Autismus

u.a. Worddatei pdf Nachteilsausgleich

Schüler und Schülerinnen mit Autismus-Spektrum-Störung im gemeinsamen Unterricht
Niedersachsen

Autismus als Herausforderung für die Schule

Nicole Schuster

Was eine autistenfreundliche Schule ausmacht

Peter Schmidt

Clucks Forum

Autismushamburg.de

Lass mich sehen und verstehen

Visuelle Verstehenshilfen in der Arbeit mit Menschen mit Autismusspektrumsstörung

Claudio Castaneda

Literatur:

Brita Schirmer

Schulratgeber Autismus-Spektrum-Störungen

Ein Leitfaden für Lehrerinnen

A. Tuckermann, A. Häußler, E. Lausmann

Herausforderung Regelschule

Plan B

Borgmann Media

Nicole Schuster

Schüler mit Autismus-Spektrum-Störungen

Kohlhammer

N. Schuster, M. Matzies-Köhler

Coline Welt hat tausend Rätsel

Kohlhammer

A. Häußler, A. Tuckermann, E. Lausmann

Neue Materialien zur Förderung der sozialen Kompetenz

Verlag Kleine Wege

(Bücher, Materialien)